

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Nordhausen (Friedhofsgebührensatzung NdhFriedhGebS)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2015 (GVBl. S. 183), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) hat der Stadtrat der Stadt Nordhausen in der Sitzung am 7. Dezember 2016 die folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Friedhöfe der Stadt Nordhausen (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der von der Stadt Nordhausen verwalteten Friedhöfe, ihrer Einrichtungen und Anlagen (Krematorium) im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Nordhausen vom 24. Januar 2017 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben. Maßstab für die Gebührenrechnung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der/die Antragsteller/in oder der-/diejenige verpflichtet, in deren/dessen Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt oder Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) bei Erstbestattungen
 1. der Ehepartner,
 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 3. der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft,
 4. die Kinder,
 5. die Eltern,
 6. die Geschwister,
 7. die Enkelkinder,
 8. die Großeltern,
 9. die nicht bereits unter Ziffer 1. bis 8. fallenden Erben.
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

Für die Gebührensschuld haftet in jedem Fall auch

- a) der Antragsteller,

b) diejenige Person, die sich der Gemeinde/Stadt gegenüber schriftlich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Bei amtlichen Bestattungen der Stadt Nordhausen als Ordnungsbehörde sind Gebührenschuldner die Bestattungspflichtigen nach dem Thüringer Bestattungsgesetz.

§ 3

Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- und Friedhofseinrichtungen und Dienstleistungen entsprechend der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistungen.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung von Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Verkleinern von mehrstelligen Wahlgrabstätten

(1) Eine Grabstätte kann nur verkleinert werden, wenn die satzungsgemäße Ruhefrist der dort beigesetzten sterblichen Überreste abgelaufen ist. Eingezahlte Gebühren für vorzeitig zurückgegebene Grabbreiten (Nutzungsrechte), die von mehrstelligen Wahlgrabstätten zwecks Verkleinerung abgetrennt worden sind, werden nicht erstattet.

II. Gebührenverzeichnis

(1) Unberührt bleibt das Recht der Stadt Nordhausen, die Erstattung notwendiger Auslagen zu verlangen.

(2) Es werden folgende Gebühren erhoben:

§ 6

Erwerb des Nutzungsrechtes an Erdwahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an einer einstelligen Erdwahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren: 863,00 €

a) Bei mehrstelligen Grabstätten vervielfacht sich die Gebühr der

Ziffer (1) entsprechend der Anzahl der Grabstellen.

- b) Für die Beisetzung einer Ascheurne in eine einstellige Erdwahlgrabstätte ist die geltende Gebühr nach Ziffer (1) entsprechend zu entrichten.
- c) Für die Beisetzung einer Ascheurne in eine mehrstellige Erdwahlgrabstätte ist die Gebühr nach Ziffer (1) entsprechend der Anzahl der Grabstellen zu entrichten.
- (1.1) Für die Verlängerung und den Wiedererwerb nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder bei einer Verlängerung zur Wahrung der Ruhefristen erfolgt die Berechnung nach Ziffer (1) anteilig der entsprechend geltenden Gebühren (Jahr x 1/30 Grabgebühr) 29,00 €
- (1.2) Grab für Erdbestattungen für Menschen jüdischen Glaubens und für Menschen mit muslimischem Glauben. 863,00 €
- a) Für die Verlängerung und den Wiedererwerb nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder bei einer Verlängerung zur Wahrung der Ruhefristen erfolgt die Berechnung nach Ziffer (1.2) anteilig der entsprechend geltenden Gebühren (Jahr x 1/30 Grabgebühr) 29,00 €
- (2) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren:
- a) Urnenwahlgrabstätte (4 Urnen) 260,00 €
- aa) Für die Verlängerung und den Wiedererwerb nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder bei einer Verlängerung zur Wahrung der Ruhefristen erfolgt die Berechnung anteilig der entsprechend geltenden Gebühren (Jahr x 1/20 Grabgebühr). 13,00 €
- b) Urnenwahlgrabstätte für zwei Urnen 241,00 €
- bb) Für die Verlängerung und den Wiedererwerb nach Ablauf des Nutzungsrechtes oder bei einer Verlängerung zur Wahrung der Ruhefristen erfolgt die Berechnung anteilig der entsprechend geltenden Gebühren (Jahr x 1/20 Grabgebühr) bis zur Beisetzung der zweiten Urne. Nach Beisetzung der zweiten Urne ist eine Verlängerung der Nutzungsrechte nicht möglich. 12,00 €

§ 7

Überlassung einer Erdreihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Erdreihengrabstätte:
- | | | |
|---|----------|----------|
| a) verstorbene Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr | 30 Jahre | 345,00 € |
| b) verstorbene Personen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 20 Jahre | 115,00 € |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte:
- | | | |
|--|----------|----------|
| a) Überlassung eines Urnenreihengrabes | 20 Jahre | 260,00 € |
| b) Überlassung eines Urnenkindergrabes bis zum vollendeten 6. Lebensjahr | 20 Jahre | 115,00 € |
- (3) Eine Verlängerung von Reihengräbern ist nicht möglich.

§ 8

Gemeinschaftsanlagen für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen

- | | | | |
|-----|--|----------|------------|
| (1) | Erdbestattung auf Gemeinschaftsanlage mit Namensnennung
(halbanonyme Bestattung) -Erdhain- | | |
| | a) Überlassung eines Bestattungsplatzes | 30 Jahre | 714,00 € |
| | b) Gestaltung, Beschriftung und Pflege | 30 Jahre | 910,50 € |
| (2) | Erdbestattung auf Gemeinschaftsanlage ohne Namensnennung
(anonyme Bestattung) -Erdgemeinschaftsanlage- | | |
| | a) Überlassung eines Bestattungsplatzes | 30 Jahre | 714,00 € |
| | b) Gestaltung und Pflege | 30 Jahre | 840,50 € |
| (3) | Urnenbeisetzung auf Gemeinschaftsanlage mit Namensnennung
(halbanonyme Bestattung) -Urnenhain- | | |
| | a) Überlassung eines Urnenplatzes (fortlaufend) | 20 Jahre | 211,50 € |
| | b) Gestaltung, Beschriftung und Pflege | 20 Jahre | 648,00 € |
| (4) | Urnenbeisetzung auf Gemeinschaftsanlage mit Namensnennung
am Gruppenbaum (fortlaufend) ohne Vormerkung
(halbanonyme Bestattung) -Baumgrab- | | |
| | a) Überlassung eines Urnenplatzes | 20 Jahre | 565,50 € |
| | b) Gestaltung, Beschriftung und Grabpflege | 20 Jahre | 1.106,00 € |
| (5) | Gemeinschaftsanlage für Urnenbeisetzung mit Namensnennung
mit Vormerkung
(halbanonyme Bestattung) -Urnenhain/Partnerstele- | | |
| | a) Überlassung eines Urnenplatzes
an vorgemerker Stelle für eine weitere Urne | 20 Jahre | 211,50 € |
| | b) Gestaltung, Beschriftung und Grabpflege | 20 Jahre | 612,00 € |
| | bb) Für die Verlängerung und den Wiedererwerb nach Ablauf des
Nutzungsrechtes oder bei einer Verlängerung zur Wahrung
der Ruhefristen erfolgt die Berechnung anteilig der entsprechend geltenden
Gebühren (Jahr x 1/20 Grabgebühr) bis zur Beisetzung der zweiten Urne. | | 10,50 € |
| | Die Verlängerung für die Pflege (ausgenommen Beschriftung 69,89 €)
erfolgt die Berechnung anteilig der geltenden Gebühr
(Jahr x 1/20 Grabgebühr) bis zur Beisetzung der zweiten Urne. | | 27,00 € |
| | Nach Beisetzung der zweiten Urne ist eine Verlängerung
der Nutzungsrechte nicht möglich. | | |
| (6) | Urnenbeisetzung auf Gemeinschaftsanlage
(anonyme Beisetzung) -Urnengemeinschaftsanlage/UGA- | | |
| | a) Überlassung eines Urnenplatzes | 20 Jahre | 105,00 € |
| | b) Gestaltung und Pflege | 20 Jahre | 210,00 € |

- (7) Schmetterlingskinder (nicht bestattungspflichtige Totgeburten/Föten) kostenlos

§ 9**Bestattungsgebühren und Nebenleistungen****(1) Bestattungsgebühren für Erdbestattungen mit Begräbnisordner**

- | | |
|---|----------|
| a) für Verstorbene ab dem vollendeten 6. Lebensjahr | 350,50 € |
| b) für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kinder) | 153,50 € |
| c) Erdreihengrabstätte | 248,50 € |
| d) Erdgrabstätte mit ewiger Totenruhe (jüd. Abt.) | 350,50 € |

(2) Bestattungsgebühren für Urnenbeisetzungen mit Begräbnisordner

- | | |
|---|----------|
| a) Urnenwahlgrabstätte (4 Urnen) | 221,50 € |
| b) Urnenwahlgrabstätte (2 Urnen) | 213,00 € |
| c) Urnenreihengrabstätte | 213,00 € |
| d) Urnenreihengrab bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kinder) | 153,50 € |

(3) Bestattungsgebühren für Erd- und Urnengemeinschaftsanlagen mit Begräbnisordner

- | | |
|---|----------|
| a) Erdhain (halbanonym) | 305,00 € |
| b) EGA (anonym) | 305,00 € |
| c) Urnenhain (halbanonym) | 199,50 € |
| d) Urnenhain mit Vormerkung/Partnerstele (halbanonym) | 199,50 € |
| e) UGA (anonym) für eine Ascheurne | 188,50 € |
| f) Baumbestattungen/Gruppenbaum (halbanonym) | 188,50 € |

(4) Bestattungen von Leibesfrüchten und Totgeborenen (Schmetterlingsfeld) kostenlos

Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht nicht.

§ 10**Aus- oder Umbettungen****(1) Für die Ausgrabung von Leichen/Gebeinen (Exhumierung) werden folgende Gebühren erhoben:**

- | | |
|---|------------|
| a) ein Leichnam/Gebeine einer Person über 6 Jahre nach außerhalb | 1.249,00 € |
| b) ein Leichnam/Gebeine eines Kindes unter 6 Jahren beträgt die Gebühr 50 % von a) | 624,50 € |
| c) Zuschlag: bei Exhumierungen, wird die Liegezeit von 6 Jahren unterschritten, erhöht sich die Gebühr um 50 %. | 624,50 € |
| d) Ist bei der Ausgrabung eine Umsargung erforderlich, so erhöht sich die Gebühr um 25 % (ohne Sargstellung). | 312,00 € |

- e) Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen werden entsprechend dem Aufwand für Personal und Technikeinsatz gemäß § 16 Abs.1 berechnet.
- (2) **Für die Ausgrabung einer Ascheurne werden folgende Gebühren erhoben:**
- a) Ausgrabung einer Urne einschl. Bearbeitung des Ausbettungsantrages 367,00 €
- c) Ausgraben und Wiederbeisetzen einer Urne einschl. Genehmigung zur Beisetzung/Bearbeitung des Aus- und Umbettungsantrages 653,50 €
- c) Ausgrabung einer Urne nach außerhalb -
zzgl. Urnenversand und Versandkosten nach
Kostentabelle der marktüblichen Versanddienstleister
- d) Bei der Umbettung von mehr als zwei Urnen in eine andere
gemeinsame Grabstätte ermäßigt sich die anstehende
Gebühr ab der zweiten Urne um die Hälfte.
- e) Lieferung der Aschekapsel und das Umfüllen eines Ascherestes
in eine andere Urne 25,50 €
- (3) Ist die gesetzliche Ruhezeit bei einer Bestattung/Beisetzung überschritten, dann ist eine Aus- oder Umbettung im Nachhinein nicht erlaubt.

§ 11

Überführung von Bestattungen zum Begräbnisort

- (1) Überführung eines Sarges bzw. einer Urne auf den Hauptfriedhof und Ortsteilfriedhöfe sind je Träger zu entrichten (Trägerpflicht): 34,00 €

§ 12

Friedhofsunterhaltungsgebühren (FUG)

- (1) Friedhofsunterhaltungsgebühren werden je Grabstätte/Grabstelle auf jedem Friedhof entsprechend der erworbenen Nutzungsrechte erhoben.
- a) Die jährliche Gebühr beträgt: 9,00 €
- (2) Mit dem Erwerb einer Grabstätte/Stelle erfolgt eine Berechnung für
- a) bei Erdwahl- und Reihengräbern und Erdgemeinschaftsanlagen für 30 und 20 Jahre.
b) bei Urnenwahl- und Reihengräbern und Urnengemeinschaftsanlagen für 20 Jahre.
- (3) Bei Verlängerungen des Nutzungsrechtes erfolgt eine anteilige Berechnung entsprechend der wiedererworbenen Nutzungsjahre.
- (4) Bei mehrstelligen Erd- und Urnenwahlgrabstätten erhöht sich die Gebühr je Stelle um 25 %.

§ 13

Benutzung der Trauerhallen und Einrichtungen

Für die Benutzung der Trauerhallen und Einrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

(1)	Hauptfriedhof Nordhausen	
	a) Benutzung der Trauerhalle	132,50 €
	b) Benutzung des Trauerraumes und/oder Aufbahrungsraumes	63,00 €
	c) Benutzung des Abschiedsraumes	47,50 €
	d) Zuschlag: für jede weitere angefangene halbe Stunde § 13 Abs. 1 (a) - (c), Gebühr x ½.	
(2)	Ortsteilfriedhöfe	
	a) Benutzung der Trauerhalle in den Ortsteilen Salza, Krimderode, Sundhausen (beheizt)	88,00 €
	b) Benutzung der Trauerhalle in den Ortsteilen Leimbach, Hesserode, Herreden, Steigerthal, Stempeda, Rodishain, Bielen	66,00 €
	c) Benutzung der Trauerhalle in den Ortsteilen Petersdorf, Rüdigsdorf	26,00 €
(3)	Unterstellung von Leichen (ohne MwSt.)	
	a) Liegekammer je angefangener Tag	17,50 €
	b) Tiefkühleinrichtung je angefangener Tag	28,00 €
(4)	Benutzung des Sezierraumes einschl. Reinigung und Desinfektion	178,50 €
(5)	Für die Gestellung von Hilfskräften - je Hilfskraft und je Stunde - wird als Gebühr der jeweils gültige Tariflohn zzgl. 75 % Lohnnebenkosten erhoben.	45,00 €

§ 14

Bestattungsgebühren für Feuerbestattung (BgA-Krematorium)

(1)	Für die Einäscherung werden folgende Gebühren (mit MwSt.) erhoben: (Netto)	(Brutto)
	a) Einäscherung und Bereitstellung einer Ascheurne von Verstorbenen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr	165,00 € 196,35 €
	b) Einäscherung und Bereitstellung einer Ascheurne bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	135,00 € 160,65 €
	c) Benutzung der Liegekammer je angefangener Tag	17,50 € 20,83 €
	d) Benutzung der Tiefkühleinrichtung je angefangener Tag	28,00 € 33,32 €
	e) Bearbeitung und Fertigstellung einer Urne zum Versand zzgl. Versandkosten nach Kostentabelle der marktüblichen Versanddienstleister	80,00 € 95,20 €

- | | | | |
|-----|--|---------|---------|
| (2) | Für die amtsärztliche Leichenschau von Feuerbestattungen ist nach jeweils gültiger Fassung der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Gesundheit die Gebühr zu erheben. | 40,00 € | 47,60 € |
| (3) | Umsatzsteuer: Nach dem Umsatzsteuergesetz sind für alle Leistungen des Krematoriums Umsatzsteuer entsprechend zu erheben. | | |
| (4) | Abs. 1 Satz c), d) und e) bei Unterstellung und Urnenversand ohne Einäscherung wird keine Mehrwertsteuer erhoben. | | |

§ 15

Rückgabe und Räumung von Grabstätten

- | | | | |
|-----|---|--|----------|
| (1) | Für die Räumung nach Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger werden folgende Gebühren erhoben: | | |
| a) | Erdreihen- und einstellige Erdwahlgräber einschl. Rückgabe des NR | | 196,50 € |
| b) | Urnenreihen- und Urnenwahlgräber einschl. Rückgabe des NR | | 134,50 € |
| c) | Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk und des jeglichen Bewuchses einschl. Rückgabe des NR | | 121,00 € |
| d) | Selbsträumung einschl. Rückgabe des NR | | 80,00 € |
| e) | Bei mehrstelligen Erd- und Urnenwahlgräbern Abs. (a - c) erhöht sich die Gebühr entsprechend der Anzahl je Grabstelle um 50 %. | | |
| f) | Für die Beseitigung von sonstigem Zubehör und Nachberäumung von Fundamenten (einschließlich Reststoffe) bei Selbstberäumung erfolgt die Berechnung nach Ziffer Abs. 1 (a-c) anteilig der entsprechend geltenden Gebühr x ½. | | |

§ 16

Zusätzliche Leistungen

- | | | |
|-----|---|---------|
| (1) | Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen werden entsprechend dem Aufwand für Personal- und/oder Technikeinsatz berechnet | 25,50 € |
| a) | Beseitigung/Rodung und Entsorgung von Gehölzen auf Grabanlagen im Auftrag der Angehörigen

Errichtung eines provisorischen Grabhügels bei Erdbestattungen überschüssige Erde entfernen sowie nach 1 Jahr die Grabstätte höhen- und profilgerecht fertigstellen (ohne Bepflanzung und sonstige Nebenleistungen, keine Grabgestaltung). | |
| b) | Öffnen und Schließen von Gräften sowie Bereitstellung von Technik/Grabverbau/Mitarbeitern für Gemeinden, die außerhalb der städtischen Gebietskörperschaft (max. 50 km) | |

liegen (Amtshilfeersuchen in Ausnahmefall) zzgl. Betriebsstundenabrechnung für Technikeinsatz.

§ 17**Grabmalgenehmigung**

- | | | |
|-----|---|----------|
| (1) | Genehmigung zur Errichtung/Aufstellung oder Veränderung eines Grabmales mit jährlicher Standsicherheitsprüfung. | 147,00 € |
| (2) | Bearbeitung des Antrages von Grabmalgenehmigungen ohne Standsicherheitsprüfung. | 80,00 € |

§ 18**Verwaltungsgebühren**

- | | | |
|-----|--|---------|
| (1) | Für die Überprüfung zur Ausübung der gewerblichen Tätigkeiten - z. B. Steinmetz- und Bildhauerhandwerk, sonstige zugelassene Betriebe und Gewerbetreibende wird eine einmalige Gebühr erhoben. | 80,00 € |
| (2) | Für die Einfahrtgenehmigung zum Befahren mit PKW oder gewerblichen Fahrzeugen auf dem Hauptfriedhof/Ortsteilfriedhöfen (12 Monate) | 80,00 € |
| (3) | Für die Einfahrtgenehmigung zum Befahren mit PKW oder gewerblichen Fahrzeugen auf dem Hauptfriedhof/Ortsteilfriedhöfen -einmalig- (15 % vom Jahresbetrag) | 12,00 € |
| (4) | Verleihung der Nutzungsrechte einschl. Verlängerungen | 80,00 € |
| (5) | Entgegennahme und Registratur einer Anforderung - Sarg/Urne von außerhalb | 80,00 € |
| (6) | Bearbeitung von Aus- und Umbettungsanträgen | 80,00 € |
| (7) | Bearbeitung - Antrag zur Rückgabe von Nutzungsrechten | 80,00 € |
| (8) | Regelung des Begräbnisses | 80,00 € |
| (9) | Bearbeitung und Fertigstellung einer Urne zum Versand | 80,00 € |

§ 19**Inkrafttreten/Außerkräftreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 21. April 1999, einschließlich der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung (Gebührentarif) vom 16. Juli 2000, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 22. Januar 2011, außer Kraft.

Nordhausen, den 24. Januar 2017
Stadt Nordhausen

Dr. Klaus Zeh
Oberbürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Nordhausen Nr. 1/2017, vom 17. Februar 2017